RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT
UND WEINBAU

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2100
poststelle@mwvlw.rlp.de
www.mwvlw.rlp.de

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz

m.d.B. um Weiterleitung per Email an die
Kreisverwaltungen, Verwaltungen
der kreisfreien und großen
kreisangehörigen Städte,
Verbandsgemeinden und
verbandfreien Gemeinden
-als Straßenverkehrsbehörden-

Nachrichtlich:
Ministerium des Innern
und für Sport
Schillerplatz 3-5
55116 Mainz

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Transformation und Digitalisierung
Bauhofstr. 9
55116 Mainz

Landesamt für Soziales,
Jugend und Versorgung
Baedecker-Straße 2-10
56073 Koblenz

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax	28.04.2022
8703.052-19		Arno Lerch	06131 16-2301	
5022-0014 2019/0003-0801		Arno.Lerch@mwvlw.rlp.de	06131 16-172301	
Bitte immer angeben!				

Übersicht über Parkerleichterungen für Menschen mit bestimmten Mobilitätseinschränkungen

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO);
I. Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen in Rheinland-Pfalz

Rundschreiben (Az.: 8706-124/11/15 bzw. 8708/377-48.052-19) vom

01.12.1997	29.01.1998	30.04.1998	16.11.1999	23.07.2003	06.02.2004
18.10.2005	24.03.2006	11.07.2006	03.12.2007	18.12.2007	24.06.2009
18.11.2009	24.06.2010	18.10.2010	08.01.2016	21.12.2021	

II. Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen auf der Grundlage der im Jahr 2009 eingeführten bundesrechtlichen Regelung

Rundschreiben (Az.: 8706-124/11/15 bzw. 8708/377-48.052-19) vom

24.06.2009	18.11.2009	24.06.2010	18.10.2010	21.12.2021	

III. Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen und für blinde Menschen

Rundschreiben (Az.: 8706-124/11/15 bzw. 8708/377-48.052-19) vom

04.08.1997	01.12.1997	29.01.1998	22.06.1999	24.11.2000	25.01.2001
26.03.2001	24.06.2009	18.11.2009	24.06.2010	18.10.2010	08.01.2016
21.12.2021					

Aus Anlass vielfältiger straßenverkehrsrechtlicher Änderungen zur Gewährung von Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen im Jahr 2009 und aufgrund von Nachfragen und Bitten rheinland-pfälzischer Straßenverkehrsbehörden wurde mit Rundschreiben vom 18.10.2010 eine informative Übersicht über Parkerleichterungen für Menschen mit bestimmten Mobilitätseinschränkungen herausgegeben.

Mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung vom 08. November 2021 (Bundesanzeiger vom 15.11.2021) sind erneut entsprechende Anpassungen bzgl. der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für schwerbehinderte Menschen getroffen worden; auf mein Rundschreiben vom 21.12.2021 (8708-48.052-19) wird verwiesen.

Diese VwV-Änderungen bedingen auch eine Korrrektur der vorgenannten Übersicht über Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen gemäß Rundschreiben vom 18.10.2010.

In der Anlage übersende ich daher eine aktualisierte und zusammenfassende Darstellung mit den wichtigsten Informationen über Parkerleichterungen für Menschen mit bestimmten Mobilitätseinschränkungen zum heutigen Stand.

Die Übersicht ist wie bisher nach Farbe des Parkausweises

„blauer“ EU-einheitlicher Parkausweis

„orangefarbener“ Parkausweis und

„gelber“ Parkausweis

differenziert und stellt ergänzend den jeweils berechtigten Personenkreis, die Parkerleichterungen sowie den Geltungsbereich dar.

Die mit der Ausstellung des Parkausweises und der Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 StVO verbundenen Parkerleichterungen sind in einer weiteren Übersicht im Einzelnen aufgeführt.

Die Personengruppe der Ohnhänder sowie der kleinwüchsigen Menschen komplettiert unverändert diese Zusammenfassung.

Im Auftrag

Lerch

Anlagen

RheinlandPfalz

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU

Übersicht
Parkerleichterungen für Menschen mit bestimmten Mobilitätseinschränkungen

Personengruppe	Parkerleichterung/ Geltungsbereich	Parkausweis zur Ausnahmegenehmigung
Außergewöhnlich gehbehinderte Menschen (Merkzeichen „aG“) Im Sinne des § 229 Abs. 3 SGB IX Blinde Menschen (Merkzeichen „Bl“)	Parken auf Behindertenparkplätzen und sonstige Parkerleichterungen* in Deutschland (und in dem Mitgliedstaat, in dem sich der Parkberechtigte aufhält)	Blauer EU-einheitlicher Parkausweis (VkBl. 2000, Seite 624)
Schwerbehinderte Menschen mit beidseitiger Amelie (Verlust beider Arme) oder Phokomelie (Hände bzw. Füße setzen unmittelbar an Schultern bzw. Hüften an) oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen	Parken auf Behindertenparkplätzen und sonstige Parkerleichterungen* in Deutschland (und in dem Mitgliedstaat, in dem sich der Parkberechtigte aufhält)	Blauer EU-einheitlicher Parkausweis mit zusätzlichem Hinweis *„(VwV-StVO zu § 46 StVO - Rn. 133)“* (als Ersatz für Parkscheibe) (Beispiel)

Personengruppe	Parkerleichterung/ Geltungsbereich	Parkausweis zur Ausnahmegenehmigung
Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen G und B und einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane	Sonstige Parkerleichterungen* in Deutschland **Ausgenommen** ist das Parken auf speziellen Parkplätzen mit Rollstuhlfahrersymbol	Neuer bundeseinheitlicher orangefarbener Parkausweis (MUSTER) Genehmigungsbehörde: _____ Ausweis zur Ausnahmegenehmigung Nr. _____ über Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen nach § 46 Absatz 1 Nummer 11 StVO Gültig bis: _____ (VkBl. 2009, Seite 390)
Schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt	Sonstige Parkerleichterungen* in Deutschland **Ausgenommen** ist das Parken auf speziellen Parkplätzen mit Rollstuhlfahrersymbol	
Schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt.	Sonstige Parkerleichterungen* in Deutschland **Ausgenommen** ist das Parken auf speziellen Parkplätzen mit Rollstuhlfahrersymbol	
Diejenigen schwerbehinderten Menschen, die den vorgenannten Personenkreisen gleichzustellen sind.	Sonstige Parkerleichterungen* in Deutschland **Ausgenommen** ist das Parken auf speziellen Parkplätzen mit Rollstuhlfahrersymbol	

Personengruppe	**Parkerleichterung/ Geltungsbereich**	**Parkausweis zur Ausnahmegenehmigung**
Gehbehinderte (Merkzeichen „G“) Die Voraussetzungen für das Merkzeichen „a.G.“ (außergewöhnlich gehbehindert) werden knapp verfehlt; sie haben einen Aktionsradius von ca. 100 m.	Sonstige Parkerleichterungen* **Ausgenommen** ist das Parken auf speziellen Parkplätzen mit Rollstuhlfahrersymbol <u>Geltungsbereich nur</u>: Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern	Gelber Parkausweis Genehmigungsbehörde: _____ Ausweis zur Ausnahmegenehmigung Nr. _____ über Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen Geltungsbereich: Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern Gültig bis: _____ (Muster)

Personengruppe	**Parkerleichterung/ Geltungsbereich**	**Ausnahmegenehmigung**
Ohnhänder (Ohnarmer)	Gebührenfreies Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten, Parken im Zonenhaltverbot und auf Parkplätzen mit zeitlicher Begrenzung ohne Benutzung der Parkscheibe in Deutschland.	Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1 Nr. 4a und 4b StVO (<u>kein</u> Parkausweis)
Kleinwüchsige Menschen mit einer Körpergröße von 1,39 m und darunter	Gebührenfreies Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten für die Dauer der jeweiligen angegebenen Höchstparkdauer in Deutschland.	Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1 Nr. 4a StVO (<u>kein</u> Parkausweis)

* Die „**sonstigen Parkerleichterungen**“ sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

* **Sonstige Parkerleichterungen mit allen Parkausweisen**	Zeichen der StVO
An Stellen, an denen das eingeschränkte Haltverbot angeordnet ist, bis zu drei Stunden zu parken. (Ankunftszeit muss sich aus der Einstellung auf der Parkscheibe ergeben).	
Im Bereich eines Zonenhaltverbotes, in dem durch Zusatzzeichen das Parken zugelassen ist, die zugelassene Parkdauer zu überschreiten.	
An Stellen, die durch Zeichen „Parken“, „Parkraumbewirtschaftungszone“ oder „Parken auf Gehwegen“ gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzzeichen eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken.	
In Fußgängerzonen, in denen das Be- und Endladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeit zu parken.	
An Parkuhren und bei Parkscheinautomaten zu parken, ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung.	
Auf Parkplätzen für Bewohner bis zu drei Stunden zu parken.	(Beispiel)
In verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Flächen zu parken, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern.	
Voraussetzung ist stets, dass in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.	

Nur die **„blauen“** Parkausweise berechtigen zusätzlich noch zum Parken auf speziellen Parkplätzen mit Rollstuhlfahrersymbol.

Alter Parkausweis nur bis 31.12.2010 gültig.